

Weiterbildungsveranstaltung für Korporationen

Montag, 28. Juni und Donnerstag, 1. Juli 2021, Festhalle Sempach

Probleme bei der praktischen Umsetzung auf HRM

Allgemeine Informationen zum Gesetz und zum HRM

Gesetz / Rechnungslegung:

- Die **Umsetzung der Rechnungslegung auf HRM** musste per **01.01.2018** erfolgen.
- Das **Gesetz** und die Rechnungslegungsvorschriften **gelten für alle Korporationen**.
- Es besteht die Möglichkeit zum Wechsel in eine **öffentlich-rechtliche Genossenschaft** (§§ 43 und 44 des Gesetzes über die Korporationen). Dadurch werden die allg. Vorgaben und im speziellen die Rechnungslegungsvorschriften erheblich erleichtert.

Software für Buchführung:

- Falls eine **Buchhaltungssoftware mit nur 4-stelligen** Kontonummern verwendet wird, können die Investitionsrechnung, die Laufende Rechnung und die Bestandesrechnung mit einer **Excel-Überleitungstabelle** erstellt werden. Somit werden die Vorgaben des HRM Kontoplanes auch eingehalten.

Fachkenntnisse:

- allenfalls Beizug einer Fachperson / Treuhänder für die Erstellung des Abschlusses

Homepage Finanzaufsicht:

- Empfehlung: Vorlagen besser nutzen

Spezifische Positionen

Voranschlag:

- Die Vorgaben zum Voranschlag wurden mehrheitlich sehr gut umgesetzt.

Nachtragskredit:

- Wenn ein **Voranschlagskredit nicht ausreicht**, muss gemäss § 55 des Gesetzes über die Korporationen bei den Stimmberechtigten ein **Nachtragskredit beantragt** werden.

Sonderkredit:

- Ob ein **Sonderkredit** notwendig ist, hängt nur von der **Betragshöhe des Projektes** und der Regelung im eigenen **Reglement** ab, nicht jedoch ob es sich um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handelt.
- **Die Sonderkredite sind brutto**, nicht netto zu beschliessen. Allfällige Einnahmen sind nur zur Information.
- Zu berücksichtigen sind im jeweiligen Voranschlag auch die im Rechnungsjahr fällig werdenden Teilbeträge für die bereits Sonderkredite bewilligt wurden bzw. noch zu bewilligen sind.

Sonderkreditkontrolle:

- Wenn Sonderkredite gesprochen werden, muss zwingend auch eine Sonderkreditkontrolle geführt werden (§ 56 Abs. 3, Gesetz über die Korporationen).

Abrechnung Sonderkredit:

- Wenn ein Sonderkredit gesprochen wurde, muss spätestens innert zwei Jahren nach Vollendung des Projektes eine Sonderkreditabrechnung z. H. der Stimmberechtigten erfolgen (§ 64, Gesetz über die Korporationen).

Investitionsrechnung:

- **Alle Investitionen ins Verwaltungsvermögen** müssen über die **Investitionsrechnung** verbucht und Ende Jahr in der Bestandesrechnung aktiviert werden. (§§ 46 Abs. 2, 49 Abs. 1, 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Korporationen)
- **Die Anlagen ins Finanzvermögen** werden dagegen **direkt in der Bestandesrechnung aktiviert**.
- Nicht nur das Budget der Laufenden Rechnung, sondern auch das **Budget der Investitionsrechnung** muss den Korporationsbürgern zum Beschluss vorgelegt werden.

Mittelbedarf, welcher sich aus dem Voranschlag ergibt (§ 17 Abs. 1, lit. c, Ziff. 1):

- Die Mittelbedarfsberechnung (§ 18 Abs. 3, lit. b des Gesetzes über die Korporationen) fehlt noch oft. (Empfehlung: Excel-Vorlage auf Homepage nutzen)
- Wenn sich aus dem Voranschlag ein Mittelbedarf ergibt, muss für diesen ein separates Traktandum inkl. ein Beschluss gefasst werden: **«Der Korporationsrat wird für die zur Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme von Fr. xxx'xxx ermächtigt.»**

Laufende Rechnung:

- Das Verwaltungsvermögen ist **lineare** abzuschreiben (§ 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Korporationen).
- **Die Spezialfinanzierungen** (z. B. **Wasserversorgung, gebührenfinanziert**) müssen innerhalb der Laufenden Rechnung **in sich abgeschlossen** werden. Der entsprechende Ausgleich des SF Ergebnisses erfolgt **über ein spezielles Bestandeskonto**.
- **Die Liegenschaften des Finanzvermögens** sind in den Funktionen 941 bis 944 zu verbuchen.
- **Die Bürgernutzen** sind in der Funktion 951 im Sachkonto 366 zu verbuchen. (Nicht in Funktion 011 Korporationsversammlung)
- **Die Steuern** sind jeweils Ende Jahr transitorisch abzugrenzen und in der Funktion 952 im Sachkonto 318 zu verbuchen.

- **Interne Verrechnungen über die Sammelkonti der Funktionen 991 (Personalversicherungen) und 992 (allg. Sachaufwand)** sind zulässig, müssen jedoch Ende Jahr auf die entsprechenden Funktionen **intern verrechnet werden**. Danach müssen die Funktionen 991 und 992 Fr. 0 ausweisen.

Bestandesrechnung:

- Das **Finanzvermögen** umfasst jene Vermögenswerte, welche ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
- Das **Verwaltungsvermögen** dient dagegen der **öffentlichen Aufgabenerfüllung** und kann nicht verkauft werden.
- Die Korporationen geben sich in **ihrem Reglement** ihre Aufgaben weitgehend selber und bestimmen damit unmittelbar die **Zugehörigkeit ihrer Vermögenswerte**.
- Der Korporationsrat kann Liegenschaften des Finanzvermögens in eigener Kompetenz erwerben und veräussern, sofern die Befugnisse der Stimmberechtigten nach § 17 Abs. 1 lit. c. Ziff. 4.1 des Gesetzes über die Korporationen und des Korporationsreglements nicht tangiert werden.
- Im **Normalfall finanziert** sich die Korporation wie auch die Gemeinden **über den gesamten Finanzhaushalt hinweg und nicht für einzelne Objekte**.
- **OERK-Kredite** bezeichnen Bankdarlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie sind in der **Regel ungedeckt**.
- **Grundpfandrechte** (Schuldbriefe) können ausschliesslich auf **Liegenschaften des Finanzvermögens** errichtet werden.
- Eine allfällige Bevorzugung eines Bankinstitutes mit Sicherheiten (Grundpfandrechten) auf Liegenschaften des Finanzvermögens kann Auswirkungen auf weitere Kreditgewährungen haben.
- Das **Verwaltungsvermögen** wird entsprechend seiner **Nutzungsdauer linear** abgeschrieben.
- Das **Finanzvermögen** wird **nicht abgeschrieben**.
- Falls die Korporation an einer Organisation beteiligt ist, müssen die Verbindungskonti zu dieser Organisation in den Bestandesrechnungen gegenseitig übereinstimmen.
- Die **Verrechnungssteuerguthaben** müssen mindestens alle 3 Jahre zurückgefordert werden.

Anlagebuchhaltung:

- Gemäss § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Korporationen ist **für das in der Bilanz aktivierte Verwaltungsvermögen eine detaillierte Anlagebuchhaltung zu führen**.
- **Jeder Finanzvorfall** über die Investitionsrechnung bedingt die **Eröffnung einer Anlage in der Anlagebuchhaltung**.
- Die Anlagebuchhaltung gibt Auskunft über die **Investitionen**, die **Abschreibungsdauer** (Nutzungsdauer) und den **aktuellen Restwert je Objekt**.
- Aus der Anlagebuchhaltung werden die erforderlichen, **linearen Abschreibungen** automatisch errechnet.
- Das Total der **Anlagebuchhaltung** muss zwingend mit dem Total des **Verwaltungsvermögens in der Bestandesrechnung übereinstimmen**.

Finanzplan:

- § 48 des Gesetzes über die Korporationen stipuliert, dass der **Finanzplan** Aufschluss über die voraussichtliche **Finanzentwicklung der nächsten fünf Jahre** zu geben hat und dass dieser in einer **rollenden Planung - jährlich zu überarbeiten ist**.
- In §17 Abs. 1 lit. c Ziff. 5 des Gesetzes über die Korporationen wird den Stimmberechtigten die Befugnis zugewiesen, den **Finanzplan jährlich, in einem separaten Traktandum zur Kenntnis zu nehmen**.
- Die **Rechnungsablage** stellt eine **vergangenheitsbezogene Berichterstattung** dar.

- Mit dem Beschluss über den **Voranschlag** befinden die Stimmberechtigten über die **unmittelbare Zukunft**.
- **Mittel- bis langfristig** ist der Finanzhaushalt über den **Finanzplan** zu steuern. Mithin ist der Finanzplan das **zentrale politische Führungsinstrument** mit den am stärksten ausgeprägten Steuerungsmöglichkeiten. Die im Finanzplan vorzunehmende Auslegung der anstehenden Aufgaben ermöglicht eine Lagebeurteilung und lässt Auswirkungen und Handlungsbedarf sichtbar werden.
- **Geplante, auf der Zeitachse jährlich vorrückende und politisch nie in Frage gestellte** Investitionsvorhaben erreichen **in der Regel die Zustimmung** der Stimmberechtigten leichter als ungeplante Vorlagen.

Korporationsversammlung:

- Nachfolgende Positionen sind den Stimmberechtigten zum **Beschluss** zu unterbreiten:
 - Voranschlag und falls notwendig Mittelaufnahme
 - Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - Jahresrechnung
 - Reglemente
 - usw.
- Der Finanzplan ist den Stimmberechtigten jährlich in einem separaten Traktandum zur **Kenntnisnahme** zu unterbreiten.
- Über die **Verwendung eines Ertragsüberschusses** müssen die Korporationsbürger auf Antrag des Korporationsrates einen Beschluss fällen (§ 60, Gesetz über die Korporationen).
- Bei einem Aufwandüberschuss entfällt die Beschlussfassung, weil dieser zwingend dem Eigenkapital zu belasten ist.
- Nachfolgende formale Vorgaben werden teilweise nicht eingehalten:
 - Anträge Korporationsrat
 - Eröffnung des Kontrollberichts der Finanzaufsicht
 - separate Genehmigung der Mittelaufnahme
 - Protokoll mit den vorgeschriebenen Unterschriften
 - Erforderlicher Nachtragskredit (§ 55 Gesetz über die Korporationen) nicht beantragt.
 - Erforderlicher Sonderkredit (§ 56 Gesetz über die Korporationen) nicht beantragt.
- Wir empfehlen Ihnen, die Vorlagen auf der Homepage unter **«Hilfsmittel Berichtswesen»**, mit automatischer Weiterleitung auf die Homepage der Abteilung Gemeinden, dann unter **«Korporationen»** zu verwenden.

Rechnungskommission:

- Die Arbeiten der **Rechnungskommission** müssen **dokumentiert** sein (§ 66 Abs. 1 lit. b, Gesetz über die Korporationen).
- **Empfehlung: Checklisten ab der Homepage auf Verhältnisse Ihrer Korporation reduzieren/anpassen und diese jährlich verwenden.** Die Checklisten sind zusammen mit der internen und externen Berichterstattung an die Finanzaufsicht einzureichen.
- Die Rechnungskommission muss zu folgenden Positionen einen Bericht mit Empfehlungen abgeben (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Korporationen):
 - Voranschlag und Finanzplan
 - Jahresrechnung
 - Sonderkredite (§ 23, 64 Abs. 4 des Gesetzes über die Korporationen) (Berichtsvorlagen ab unserer Homepage nutzen)
- Die Berichte der Rechnungskommission müssen von allen Mitgliedern unterzeichnet sein.

- Die Vollständigkeitserklärung ist vom Korporationsrat einzufordern (Vorlage auf Homepage).

Link zur Homepage der Finanzaufsicht

https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Korporationen/downloads_harmonisiertes_rechnungsmodell

Link zum Gesetz über die Korporationen

https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/170/versions/3158

Link zum Stimmrechtsgesetz

https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/10